

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 131.

Freitag den 11. Mai.

1849.

Verordnung,

das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend; vom 7. Mai 1849.

Wir, **Friedrich August**, von Gottes Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic., verordnen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde wie folgt:

§. 1. Sobald die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit der Personen oder des Eigenthums durch Widersehung wider die öffentliche Autorität (Art. 105 ff. des Crim.-Ges.-Buchs) oder Volksauflauf (das. Art. 112) oder Aufruhr (ebendas. Art. 113 ff.) gestört oder bedroht erscheint, hat bis auf Anordnung der Oberbehörde die Sicherheitsbehörde jedes Ortes von Amtswegen einzuschreiten, nach Befinden alle Volksversammlungen unter freiem Himmel in Gemäßheit der deutschen Grundrechte Art. VII. §. 29 zu verbieten und die sonst noch erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 2. Bedarf sie hierbei zu ihrer Unterstützung bewaffneter Macht, so hat sie, insoweit nicht die von dem nächsten Wachtposten der Communalgarde oder des Militärs entsendeten oder requirirten Patrouillen ausreichen, in der Regel zuvörderst die Communalgarde, und erst dann, wenn auch deren Hülfe sich nicht ausreichend wirksam zeigt, die nächste Militärmacht zu requiriren (Gesetz v. 22. Nov. 1848. §. 12), beide aber in jedem bedenklichen Falle Behufs der Bereithaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 3. Ist die Behörde §. 1 abwesend oder behindert, so tritt, so lange Dies der Fall, der Commandant der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militärs aber der Commandant des letztern an ihre Stelle.

§. 4. Alle Diejenigen, deren dienstlicher Beruf es nicht ist, zur Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken, haben sich auch unangefordert auf die erste Kenntniß von dem Tumulte, und wo möglich bis zu dessen Beendigung, in ihre Wohnungen zurückzuziehen. Diejenigen, welche während des Tumultes in seiner Nähe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen, haben kein Recht zu Beschwerden oder Klagen, wenn sie den Tumultuanten gleich behandelt werden.

§. 5. Gleichzeitig — s. §. 4 — sind sowohl die öffentlichen Gasthöfe und Schänkstätten, als die Privathäuser, Läden und Gewölbe zu schließen, und jedes Familienhaupt hat seine Angehörigen und Dienstleute, jeder Fabrikant, Kaufmann, Meister oder anderer Arbeitgeber seine Diener, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter bei eigener Verantwortlichkeit möglichst zu Hause zu halten. Die Schüler in den Schulen sind, wenn sie nicht bis zu Wiederherstellung der Ruhe gänzlich zurückbehalten werden können, nur in kleinen Abtheilungen zu entlassen.

§. 6. Die Behörde §. 1 und 3 hat vor Allem den Weg der Güte zu versuchen. Erst wenn die gütlichen Maßregeln ohne Erfolg geblieben, oder wenn sie verhindert oder vereitelt werden, oder nach den Umständen überhaupt nicht mehr anwendbar sind, ist von der Waffengewalt Gebrauch zu machen.

§. 7. Vor wirklichem Eintritt der Waffengewalt ist jedoch in jedem nachstehend (§. 9 und 10) nicht ausdrücklich ausgenommenen Falle die versammelte Menge erst noch dreimal, das letzte Mal mit dem Hinzufügen: „zum letzten Male“ im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen bei Vermeidung der Waffengewalt aufzufordern. Jeder dieser Aufforderungen hat, soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist, ein Signal der Art, wie es die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen am meisten geeignet ist, voraus zu gehen. Die Aufforderungen selbst sind zu wiederholen, so oft die Volksmenge nach Zeit oder Ort eine andere ist.

§. 8. Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat nunmehr die bewaffnete Macht von ihren Waffen jeden erforderlichen Gebrauch zu machen. Hierbei steht das Commando zunächst dem Führer der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militärs aber dem Führer des letztern zu. Der Commandirende allein hat zu ermessen, welche Waffen und welche sonstige militärische Maßregeln anzuwenden sind, und die Dauer des Waffengebrauchs zu bestimmen.

§. 9. Auch ohne Signal und Aufforderung, und so weit sie schon stattgefunden haben, ohne deren fernere Wiederholung ist die bewaffnete Macht zu jedem erforderlichen Gebrauch ihrer Waffen berechtigt:

- a) sobald die Tumultuanten auf sie eindringen oder sie angreifen,
- b) wenn die Tumultuanten sich gewaltthätige Handlungen gegen die Behörde oder gegen die Mannschaft oder gegen dritte Personen erlauben,
- c) wenn sie fremdes Eigenthum verletzen, entwenden oder zerstören und der Abwehr oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen.

§. 10. Dasselbe gilt, wenn Diejenigen, welche, ohne der bewaffneten Macht oder dem Polizeipersonal anzugehören, bei einem Tumulte bewaffnet erscheinen, sich der Entwaffnung oder Verhaftung gewaltthätig widersetzen.

§. 11. Jede Verhaftung, welche nach Erlaß der §. 7 vorgeschriebenen Aufforderung, oder in Fällen, wo es nach §. 9 und 10 der letzteren nicht bedarf, auf der Stelle oder bei der unmittelbaren Verfolgung geschieht, ist als Ergreifung auf frischer That (die Grundrechte Art. III §. 8) anzusehen.

§. 12. Alle, welche nach der dreimaligen Aufforderung sich gleichwohl nicht entfernen (§. 8) oder sonst ihrer Entwaffnung oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen (§. 10), sind neben den sonst noch rechtlich dazu Verpflichteten solidarisch zum Ersatze sämtlicher durch die Tumultuanten verursachten Schäden verbindlich.

§. 13. Die gleiche Verbindlichkeit trifft alle Behörden und Mannschaften, insoweit sie bei solchen Vorgängen (§. 1) eine Vernachlässigung, Verabsäumung oder Verletzung ihrer Pflicht sich zu Schulden kommen lassen.

§. 14. Von Eintritt der Waffengewalt an und bis deren Anwendung wieder aufgehört hat, kann als Warnungszeichen die Sturmglocke von fünf zu fünf Minuten jedes Mal mit neun Schlägen angeschlagen werden.

§. 15. Auch nach wiederhergestellter Ruhe hat die bewaffnete Macht nicht vor erfolgter Zustimmung der Civilbehörde (§. 1) abzutreten, sie auch auf Verlangen noch bei Verhaftung der Schuldigen und Transportirung der Gefangenen zu unterstützen.

§. 16. Jeder Ort oder Bezirk kann wegen Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit durch das Gesamtministerium in Kriegsstand erklärt werden. Durch eine solche Erklärung wird von ihrer Bekanntmachung an in dem davon betroffenen